

Antragsteller / Rechnungsanschrift



Gemeinde Weßling-Wasserwerk
Herr Becker, Wasserwart
0176 18 22 34 06
Frau Hertzner, kaufmännische Abteilung
08153 404 22
steuerstelle@gemeinde-wessling.de

Standrohr Vereinbarung

Vermietung eines Standrohres zur Entnahme von Bauwasser

§ 17 Wasserabgabegesetz §§ 9a Abs. 4 und 10 Abs. 3 Beitrags- und Gebührensatzung

Baustelle: _____

Bedingungen über die Vermietung von Standrohren zum Messen von Bauwasser und sonstige vorübergehende Zwecke

Der Mieter haftet für jegliche Beschädigung oder Verlust des Standrohres. Es ist darauf zu achten, dass der benutzte Hydrant **ganz** geöffnet bzw. **ganz** geschlossen wird.

Das Standrohr ist immer Verkehrssicher aufzustellen.

Die Leihgebühr beträgt pro Kalendertag **1,00 €** zzgl. 7% MwSt.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ **1,27 €** zzgl. 7% MwSt.

Es ist eine Kautions in Höhe von **1.000,00** zu hinterlegen.

Die Kautions wurde überweisen: _____

Die Kautions wurde bar/ec bezahlt: _____

Die Kautions wird nach Rückgabe des Standrohres mit den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet.

IBAN: _____

Bank: _____

Ausgabe am: _____ Zählerstand Zeitraum: _____
Tage _____

Rückgabe am: _____ **Bemerkungen** _____

Verbrauch _____ m³

Standrohrnummer: _____ Ausgabe mit Schlüssel

Ja	Nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Auftragsbestätigung des Kunden :

Mit der Unterschrift bestätige ich ebenfalls die Bedingungen zur Wasserabgabe (siehe Rückseite).

Unterschrift Mitarbeiter WV Ausgabe _____

Unterschrift Mitarbeiter WV Empfang _____



Bedingung zur Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

A. Bauwasserzähler

1. Der Antragsteller haftet gegenüber dem Wasserwerk der Gemeinde Weßling für alle Schäden am Bauwasserzähler. Er haftet auch für alle Schäden, die dem Wasserwerk der Gemeinde Weßling oder Dritten durch die Einrichtung des Bauwasserzählers an Leitungseinrichtungen (z.B. durch Verunreinigungen) entstehen. Der Antragsteller ist dafür verantwortlich, dass durch die Benutzung des Bauwasserzählers (Standrohr) auf Gehwegen oder Fahrbahnen kein Glatteis verursacht wird.
2. Bei Verlust oder Beschädigung des Bauwasserzählers hat der Antragsteller Schadenersatz zu leisten.

B. Geltendes Recht

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung, sowie der Kostensatzung der Gemeinde, sofern andere gesetzliche Bestimmungen nicht vorgehen.